



Brüssel, den 19.4.2012

C(2013) 2383 final

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH (RTR)

Mariahilferstraße 77-79

A-1060 Wien

Österreich

Herrn Georg Serentschy

Fax: + 43 1 58 058 9191

**Beschluss der Kommission in der Sache AT/2013/1435: Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetzen an festen Standorten der A1 TA in Österreich**

**Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG**

**Beschluss der Kommission in der Sache AT/2013/1436: Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Österreich**

**Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG: keine Bemerkungen**

Sehr geehrter Herr Serentschy,

**I. VERFAHREN**

Am 19. März 2013 registrierte die Kommission den Eingang der Notifizierungen<sup>1</sup> der nationalen Regulierungsbehörde Österreichs, der Telekom-Control-Kommission (TKK)<sup>2</sup>, bezüglich der Märkte für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Österreich<sup>3</sup> und bezüglich der Märkte für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Österreich<sup>4</sup> (Aktenzeichen AT/2013/1435<sup>5</sup> bzw.

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12).

<sup>2</sup> Laut österreichischem Telekommunikationsgesetz werden Regulierungsentscheidungen in Bezug auf die Marktanalyse und Abhilfemaßnahmen von der Telekom-Control-Kommission (TKK) erlassen, die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) unterstützt wird. Die RTR ist ferner dafür zuständig, die relevanten Märkte in Form einer Märkteverordnung abzugrenzen. Nur auf diese Weise abgegrenzte Märkte können und müssen einer Marktanalyse unterzogen werden.

<sup>3</sup> Entsprechend Markt 3 der Empfehlung 2007/879/EG der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Märkteempfehlung), ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65.

<sup>4</sup> Entsprechend Markt 7 der Märkteempfehlung.

<sup>5</sup> Diese Notifizierung betraf einen Maßnahmenentwurf, der an den etablierten Festnetzbetreiber,

AT/2013/1436). Die nationale Konsultation<sup>6</sup> zu den notifizierten Maßnahmenentwürfen lief vom 4. Dezember 2012 bis zum 25. Januar 2013. Die Frist für die EU-weite Konsultation gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie endet am 19. April 2013.

Am 27. März 2013 übermittelte die Kommission der TKK ein Auskunftersuchen<sup>7</sup>; die Antwort darauf ging am 3. April 2013 ein.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie können die nationalen Regulierungsbehörden, das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die Kommission Stellungnahmen zu den notifizierten Maßnahmenentwürfen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.

## **II. BESCHREIBUNG DES MASSNAHMENENTWURFS**

### **II.1. Hintergrund**

Die Notifizierungen bezüglich der Vorleistungsmärkte für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Österreich wurden der Kommission bereits übermittelt und von dieser geprüft (Aktenzeichen AT/2010/1047<sup>8</sup>). Die TKK ist der Auffassung, dass Telekom Austria (jetzt A1 TA) ebenso wie 21 alternative Netzbetreiber (ANB) auf ihren jeweiligen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Die TKK erlegte A1 TA folgende Abhilfemaßnahmen auf: Zugang und Zusammenschaltung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, getrennte Buchführung, Preiskontrolle nach dem LRAIC-Verfahren sowie Kostenrechnung.

Hinsichtlich der 21 alternativen Netzbetreiber hat die TKK vorgeschlagen, lediglich eine Preiskontrolle aufzuerlegen und hierzu ein nationales Benchmarking im Vergleich zu den Terminierungsentgelten der A1 TA durchzuführen. Nach Auffassung der TKK sei die Auferlegung weiterer Abhilfemaßnahmen, insbesondere die Zugangsverpflichtung und das Nichtdiskriminierungsgebot, nicht angemessen, da keine Zugangsverweigerung festgestellt wurde und damit auch kein Wettbewerbsproblem vorliege. Die TKK geht davon aus, dass eine Preiskontrolle (selbst ohne Zugangsverpflichtung) ausreichen würde, um das Wettbewerbsproblem zu beheben (d. h. das Risiko überhöhter Preise). In ihrer Stellungnahme räumte die Kommission zwar ein, dass Betreiber in der Regel ein wirtschaftliches Interesse an der Zusammenschaltung haben, doch auf den Märkten für die Anrufzustellung Vereinbarungen zwischen Unternehmen nicht immer gewährleisten können, dass Kunden jederzeit Zugang zu allen Netzen haben. Die Kommission gab zu Bedenken, dass Betreiber unter bestimmten Umständen die Zustellung von Anrufen vorübergehend verweigern können und forderte die TKK auf, auch alternativen Netzbetreibern wirksame Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen.

Die Notifizierungen bezüglich der Vorleistungsmärkte für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Österreich wurden der Kommission bereits übermittelt und von dieser geprüft (Aktenzeichen AT/2009/0910<sup>9</sup> und AT/2010/1036<sup>10</sup> für den neuen

---

Telekom Austria und 33 weitere alternative Netzbetreiber adressiert war. Am 18. April 2013 zog TKK diesen Maßnahmenentwurf hinsichtlich der 33 alternativen Netzbetreiber zurück.

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 6 der Rahmenrichtlinie.

<sup>7</sup> Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie.

<sup>8</sup> C(2010) 1738.

<sup>9</sup> C(2009) 4122.

<sup>10</sup> C(2010) 928.

Betreiber Mundio Mobile). Angesichts des Vorschlags der TKK, Entgelte auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (nicht der effizienten Kosten) festzulegen und in die Berechnung sonstige, verkehrsunabhängige Kosten aufzunehmen, verwies die Kommission darauf, wie notwendig es ist, europaweit ein kohärentes Konzept für die Regulierung der Mobilfunkterminierungsentgelte (MTR) anzuwenden.

## **II.2. Marktabgrenzung**

Bei der Anrufzustellung im Festnetz werden ankommende Anrufe von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle an den Netzendpunkt des Teilnehmers weitergeleitet. Die Marktabgrenzung umfasst die Zustellung auf allen Plattformen (PSTN oder Breitband-Sprachübertragung) sowie alle Infrastrukturen (Kupferkabel, Koaxialkabel, Glasfasernetze, sonstige), sie erstreckt sich jedoch nicht auf die Sprachübertragung über das Internet (VoIP).

Die Mobilfunkanrufzustellung umfasst die Zustellung von Sprachanrufen zum angewählten Mobiltelefon unabhängig vom Ursprungsnetz des Anrufs (Inland, Ausland, Mobilfunk oder Festnetz), einschließlich der Zusammenschaltungsleistung, die für Kunden eines Wiederverkäufers erbracht werden (IC-Terminierung). Die Marktabgrenzung beschränkt sich auf die Zustellung von Sprachanrufen und beinhaltet keine Zustellung von SMS.

Die relevanten geografischen Märkte sind festgelegt durch das Gebiet (Netzabdeckung), in dem die Leistung der Festnetz- und Mobilfunkanrufzustellung erbracht wird.

## **II.3. Feststellung beträchtlicher Marktmacht**

Die TKK stützte sich bei der Bewertung der beträchtlichen Marktmacht in den jeweiligen Märkten für die Festnetz- und Mobilfunkanrufzustellung auf folgende Kriterien: i) Marktanteile, (ii) Markteintrittsbarrieren und potenzielle Wettbewerbsprobleme sowie (iii) nachfrageseitige Gegenmacht. Mit Blick auf die Festnetzanrufzustellung bewertete die TKK darüber hinaus auch die vertikale Integration und Marktmacht der A1 TA sowie die Preispolitik von Mobilfunkbetreibern.

Die TKK schlägt vor, bei jedem Betreiber davon auszugehen, dass er auf seinem jeweiligen Markt für die Festnetz<sup>11</sup>- und Mobilfunkanrufzustellung<sup>12</sup> über beträchtliche Marktmacht verfügt.

## **II.4. Abhilfemaßnahmen**

Für die Märkte für die Mobilfunk- und die Festnetzanrufzustellung im Netz der A1 TA schlägt die TKK folgende Abhilfemaßnahmen vor:

- Zugangsverpflichtung;
- Preiskontrolle gestützt auf das reine BU-LRIC-Kostenmodell<sup>13</sup>;
- Nichtdiskriminierung, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots;

---

<sup>11</sup> Das betrifft A1 TA. Darüber hinaus hat die TKK festgestellt, dass zwei vormals als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht geltende Anbieter (Telecomservice GmbH und xpirio Telekommunikation & Service GmbH) in ihren Netzen keine Festnetzanrufzustellung mehr anbieten.

<sup>12</sup> A1 Telekom Austria AG, T-Mobile Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH, Hutchison 3G Austria GmbH, Mundio mobile (Austria) Limited.

<sup>13</sup> Die auf einem reinen BU-LRIC basierenden FTR betragen 0,137 Cent/min. zur Hauptzeit und 0,085 Cent/min. zur Nebenzeit. Das MTR beträgt 0,849 Cent/min.

- Getrennte Buchführung (nur für A1 TA auf dem Markt für die Festnetzanrufzustellung, nicht jedoch für Mobilfunkbetreiber).

Angesichts der Hinwendung der A1 TA zu einem All-IP-Netz („Next Generation Network“, NGN) und des damit verbundenen Rückbaus der Vermittlungsstellen auf der niedrigsten Ebene des A1 TA-Netzes (an den lokalen Zusammenschaltungspunkten), hat die TKK das Modell eines flachen 1-Ebenen IP-Kernetzes entworfen. Dieses Netz hat zwei IP-Kernetzstandorte (in Wien und Salzburg). Auch ist die A1 TA verpflichtet, den Sprachverkehr für die Anrufzustellung auf der Ebene der 7 Hauptnetzübergabepunkte zu transportieren (allerdings ohne Unterscheidung der Höhe der Entgelte). Ferner müsste die A1 TA weiterhin den Sprachverkehr für die Anrufzustellung auf der Ebene der 44 bestehenden lokalen Zusammenschaltungspunkte bis Ende 2013 akzeptieren.

Auf Einzelheiten des reinen BU-LRIC-Modells eingehend, erläutert die TKK, dass das Modell sämtliche Gemeinkosten außer Acht lässt, gemeinsame Kosten, die verkehrsabhängig sind (d. h. nur bei der Erbringung von Leistungen für die Anrufzustellung anfallen), werden jedoch berücksichtigt. Ferner hält es die TKK für angemessen, die gewerblichen Vorleistungskosten der Anrufzustellung einzubeziehen. So belaufen sich bei den FTR die gewerblichen Vorleistungskosten auf über 75 % der gesamten Zustellungskosten, während die netzabhängigen Zustellungskosten nur etwa 25 % der gesamten Zustellungskosten ausmachen. In ihrer Antwort auf das Auskunftsersuchen begründet die TKK im Einzelnen, warum sie der Auffassung ist, dass die gewerblichen Vorleistungskosten der A1 TA Kosten eines effizienten Festnetz- und Mobilfunkbetreibers sind.

Schließlich bekräftigte die TKK in ihrer Antwort auf das Auskunftsersuchen in Bezug auf den Zeitraum der Umsetzung der Abhilfemaßnahmen für die Festnetz- und Mobilfunkanrufzustellungsmärkte, dass sie die Maßnahmenentwürfe nach Abschluss der EU-Konsultation unmittelbar umzusetzen gedenkt.

### III. STELLUNGNAHME

Die Kommission hat die Notifizierungen und die von der TKK übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und hat hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Märkte für Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Österreich keine Anmerkungen vorzubringen<sup>14</sup>.

Die Kommission hat die Notifizierungen und die von der TKK übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und nimmt hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Markt für Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 TA wie folgt dazu Stellung<sup>15</sup>:

#### **Anteil der gewerblichen Vorleistungskosten an den Festnetzanrufzustellungsentgelten**

Die Kommission stellt fest, dass mit dem von der TKK angewendeten reinen BU-LRIC-Modell sich die gewerblichen Vorleistungskosten auf 75 % der Gesamtkosten für die Erbringung der Anrufzustellungsleistung im Festnetz belaufen. Diese gewerblichen Vorleistungskosten wurden anhand der Kosten ermittelt, die die A1 TA als integrierter Festnetz- und Mobilfunkbetreiber angegeben hat und nicht anhand eines hypothetischen effizienten Betreibers.

---

<sup>14</sup> Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

Wenngleich die Kommission anerkennt, dass die Erfassung der verkehrsabhängigen gewerblichen Vorleistungskosten mit der reinen BU-LRIC-Methodik vereinbar ist, ist sie der Ansicht, dass die Höhe dieser Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zu den Gesamtkosten der Festnetzzustellungsentgelte stehen muss. Der Kommission liegen nicht genügend Informationen vor, um die von der TKK vorgeschlagene Höhe der gewerblichen Vorleistungskosten (in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil) in Frage zu stellen. Allerdings verweist die Kommission darauf, dass die Frage der Einbeziehung und Behandlung dieser Kosten bei den BU-LRIC-Berechnungen von der GEREK<sup>16</sup> aufgeworfen wurde. Es ist festzustellen, dass einige NRB diese gewerblichen Vorleistungskosten in ihren Modellen insgesamt außer Acht lassen, während andere diese Kosten berücksichtigt haben, die sich in der Regel auf 0 % bis 20 % der gesamten Festnetzanrufzustellungskosten belaufen.

In diesem Zusammenhang ersucht die Kommission die TKK, in ihrer endgültigen Maßnahme nochmals zu prüfen, ob die in ihre Modellrechnungen einbezogenen gewerblichen Vorleistungskosten den Kosten entsprechen, die einem hypothetischen effizienten Festnetzbetreiber entstehen würden.

### **Notwendigkeit einer baldigen Preiskontrollverpflichtung für Vorleistungsdienste zur Anrufzustellung**

Die Kommission begrüßt die Absicht der TKK, kostenorientierte Tarife für Vorleistungsdienste zur Anrufzustellung an festen Standorten anzuwenden, die, basierend auf einer reinen BU-LRIC Methode, den Vorgaben der Zustellungsentgelte-Empfehlung<sup>17</sup> entsprechen. Mit Blick auf die Rücknahme der Notifizierung hinsichtlich der Märkte für Anrufzustellungen in die Netze alternativer Betreiber drängt die Kommission TKK die Maßnahmenentwürfe betreffend aller dieser alternativen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht in Märkten der Anrufzustellung an festen Standorten sobald wie möglich erneut zu notifizieren.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie muss die TKK den Stellungnahmen der anderen NRB, des GEREK und der Kommission weitestgehend Rechnung tragen; sie an den entsprechenden Maßnahmenentwurf annehmen und muss ihn in diesem Fall der Kommission übermitteln.

Von der Stellungnahme der Kommission zu dieser Notifizierung bleiben etwaige sonstige Stellungnahmen zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen unberührt.

Gemäß Nummer 15 der Empfehlung 2008/850/EG<sup>18</sup> wird die Kommission dieses Schreiben auf ihrer Website veröffentlichen und Dritte auffordern, zu diesen ernsthaften Zweifeln binnen zehn Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie können der Kommission<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Siehe GEREK-Stellungnahme zur Sache CZ/2012/1392, BoR (13)04.

<sup>17</sup> Empfehlung der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU, ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 67 („Zustellungsentgelte-Empfehlung“)

<sup>18</sup> Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 über die Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste. (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 23)

<sup>19</sup> Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu) oder per Telefax an +32.2.298.87.82.

binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens mitteilen, ob Sie der Auffassung sind, dass dieses Dokument entsprechend den EU-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten<sup>20</sup>. Bitte geben Sie dabei auch an, warum es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die vorstehende Bewertung entspricht dem vorläufigen Standpunkt der Kommission zu diesen Notifizierungen und lässt etwaige sonstige Stellungnahmen zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kommission  
Robert Madelin  
Generaldirektor

---

<sup>20</sup> Die Kommission kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis ihrer Prüfung bereits vor Ablauf dieser Drei-Tages-Frist informieren.



Brüssel, den 29.4.2013

C(2013) 2673 final

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH (RTR)

Mariahilferstraße 77-79

A-1060 Wien

Österreich

Herrn Georg Serentschy

Fax: + 43 1 58 058 9191

Sehr geehrter Herr Serentschy,

**Betreff: Berichtigung zum Beschluss der Kommission in der Sache C(2013) 2383 vom 19. April 2013 betreffend AT/2013/1435 (Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetzen an festen Standorten der A1 TA in Österreich) und AT/2013/1436 (Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Österreich)**

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung auf folgende Weise geändert wird:

1. **Die Fußnote 2** wird gelöscht.
2. In der allein maßgeblichen, deutschen Version der Entscheidung in der Sache C(2013) 2383 wird der letzte Absatz:

"Gemäß Nummer 15 der Empfehlung 2008/850/EG<sup>21</sup> wird die Kommission dieses Schreiben auf ihrer Website veröffentlichen und Dritte auffordern, zu diesen ernsthaften Zweifeln binnen zehn Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie können der Kommission<sup>22</sup> binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens mitteilen, ob Sie der Auffassung sind, dass dieses Dokument entsprechend den EU-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten<sup>23</sup>. Bitte geben Sie dabei auch an, warum es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die vorstehende Bewertung entspricht dem vorläufigen Standpunkt der Kommission zu

---

21 Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 über die Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und dienste. (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 23)

22 Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu) oder per Telefax an +32.2.298.87.82.

23 Die Kommission kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis ihrer Prüfung bereits vor Ablauf dieser Drei-Tages-Frist informieren.

diesen Notifizierungen und lässt etwaige sonstige Stellungnahmen zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen unberührt."

**wie folgt geändert:**

"Gemäß Nummer 15 der Empfehlung 2008/850/EG<sup>24</sup> wird dieses Dokument auf der Website der Kommission veröffentlicht. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie können der Kommission<sup>25</sup> binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens mitteilen, ob Sie der Auffassung sind, dass dieses Dokument entsprechend den EU-rechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung<sup>26</sup> gelöscht werden sollten. Bitte geben Sie dabei auch an, warum es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt."

Für die Kommission  
Robert Madelin  
Generaldirektor

---

<sup>24</sup> Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 23.

<sup>25</sup> Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail (CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu) oder per Fax (+32 2 298 87 82).

<sup>26</sup> Die Kommission kann die Öffentlichkeit über das Ergebnis ihrer Prüfung bereits vor Ablauf dieser Drei-Tages-Frist informieren.